- 3. Der Eingang des § 233 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - "(1) Die in den §§ 227, 228 mit A bezeichneten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs, das Einnahmebuch B nach Ablauf des Rechnungsjahrs, das Anmeldungsbuch B und die Uberwachungsliste Muster 29d nach Ablauf des Kalenderjahrs abgeschlossen usw."
- 4. a) Im § 234 Abs. 1 werden im Sat 2 hinter den Worten "obersten Landesfinanzbehörden" die Worte eingeschaltet: "oder obersten Postbehörden",
 - b) daselbst wird unter entsprechender Nummeränderung der folgenden Absätze hinter Abs. 2 folgender Abs. 3 eingeschaltet:
 - "(8) Die Herstellungskosten für die nach Bahern und Württemberg gelieferten Stempelmarken zur Entrichtung des Warenumsatzlempels werden nach den Vorschriften im Abs. 2 angefordert und beglichen. Die Herstellungskosten für die den Bezugstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatzstempelmarken kommen auf die den übrigen Bundesstaaten nach § 122 des Reichsstempelgesetzes zustehende Vergütung für die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung und werden am Schlusse jeden Rechnungsjahrs vom Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen auf die einzelnen Staaten nach dem Verhältnis der in ihrem Gebiet im Laufe des Rechnungsjahrs abgesetzten Mengen verteilt. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen (zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus) bis spätestens zum 1. Mai jedes Jahres von der Reichsdruckerei die mit den guittierten Lieferscheinen belegte Rechnung über die Herstellungskosten der im abgelaufenen Rechnungsjahr den Bezugstellen der Reichspostverwaltung gelieferten Umsatztempelmarken und von der Reichspostverwaltung eine Nachweisung der in den Gebieten der einzelnen Staaten im abgelaufenen Rechnungsjahr abgesetzten Markenmengen einzureichen."
- 5. Jm § 238 hat die erste Mammer zu lauten: "(§§ 210, 211)". Hinter "Anmeldungs= buch" ist einzufügen "A".
- 6. Im § 240 sind die Worte "von 2 v. H." zu streichen.
- 7. Jin § 242 Abs. 2 sind die Ziffern 212 und 10 zu streichen. Hinter Ziffer "12" ist einzusügen "und des § 83 a des Gesetzes".

IV. An den Muftern treten folgende Anderungen ein:

- 1. Im Muster 38 wird
 - a) die Anleitung unter Kr. 5 wie folgt gefaßt: "Bei den Eintragungen unter Absteilung F bleiben die Spalten 1, 2, unter Abteilung H die Spalten 1 bis 3 unausgefüllt."
 - b) Daselhst wird auf Seite 2 die Abteilung B wie folgt gefaßt:
 - "B. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 4 der Beaufsichtigung unterliegen:
 - a) nach Tarifnummer 4 a;
 - b) nach Tarifnummer 4 b."
 - c) Daselbst wird auf Seite 2 hinter Abteilung E unter Anderung der Buchstabenbezeichnung der folgenden Abteilungen eingeschaltet:
 - "F. Stellen, welche hinsichtlich der Abgabe nach Taxisnummer 10 und §§ 76 sf. des Gesetzes einer Prüfung unterworfen worden sind."